

**Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen
in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin, OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. April 2021

Die Firma unlimited energy GmbH, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Stöffin, Flur 2, Flurstück 87, in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 1/8, 55, 59, 60, 68, 76, 79, 88, 92 und 96 und Flur 2, Flurstück 196 sowie in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstück 274 elf Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf WEA vom Typ Vestas V162 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer maximalen elektrischen Leistung von 6 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen **einen Monat vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Rathaus der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Sitzungssaal Raum 22 in 16833 Fehrbellin sowie in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Rathaus A, Raum 109 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden notwendig:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Fehrbellin unter 033932 595-666,
- in der Stadt Neuruppin unter 03391 355-111.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/20** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin (Adresse siehe oben) oder
- bei der Stadt Neuruppin (Adresse siehe oben) oder
- über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. September 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103 in 16816 Neuruppin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung (UVP-VP) durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöffin im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst, und der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere

- die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und
- die durch WEA vor allem anlage-, aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie
- die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im Besonderen Avifauna und Fledermausarten,

konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West